Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 487
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 05. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2020)

zum Thema:

Einsatz von Polizeikräften und Ordnungsamt zur Durchsetzung der SARS CoV-2-Infektionsschutzverordnung in Gastronomiebetrieben im Wohngebiet in Berlin Marzahn am 05. August 2020 gegen 16.40 Uhr

und **Antwort** vom 24. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24487
vom 05. August 2020
über Einsatz von Polizeikräften und Ordnungsamt zur Durchsetzung der SARS CoV-2- Infektionsschutzverordnung in Gastronomiebetrieben im Wohngebiet in Berlin Marzahn am 05. August 2020 gegen 16.40 Uhr

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Mitarbeiter des Ordnungsamtes und der Polizei Gastronomiebetriebe ohne Mund-Nasen-Schutz betreten und Gäste zum Tragen des Mund-Nasenschutz zwingen?
2. Welchen Eindruck möchte der Senat damit in der Bevölkerung erzeugen, indem er Einsatzkräfte von Polizei und Ordnungsamt ohne Mund-Nasenbedeckung in Gastronomiebetriebe schickt, um das Tragen von Mund-Nasenbedeckung zu kontrollieren, und Gäste zum Tragen derartiger Masken aufzufordern?

Zu 1. und 2.:
Zur Durchsetzung der Ge- und Verbote der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung und Ahndung von Verstößen gegen diese Verordnung können Polizei und Ordnungsämter – je nach den Umständen des Einzelfalls – auf Befugnisse nach dem Gefahrenabwehrrecht, dem Ordnungswidrigkeitenrecht und ggf. dem Verwaltungsvollstreckungsrecht zurückgreifen.
Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Land Berlin derzeit nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in geschlossenen Räumen in Gaststätten für das Personal mit Gästekontakt und für Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten, verpflichtend. Dienstkräfte der Polizei und des Ordnungsamtes sind von § 4 Absatz 1 Nummer 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung nicht erfasst; sie betreten den Gastronomiebetrieb nicht als Gäste, sondern um die Ge- und Verbote der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung durchzusetzen und die Einhaltung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung zu überwachen. Dennoch haben Dienstkräfte der Polizei Berlin und der Ordnungsämter grundsätzlich die allgemeingültigen Hygiene- und

Abstandsregelungen unter Berücksichtigung einsatztaktischer Gegebenheiten zu beachten.

3. Welchen Eindruck möchte der Senat in der Bevölkerung erzeugen, indem er Einsatzkräfte der Polizei in Kampfanzügen und in großen Gruppen zusammen mit dem Ordnungsamt in einem reinen Wohngebiet in Berlin-Marzahn in Gastronomiebetrieben die Benutzung von Mund-Nasenbedeckung kontrollieren lässt?
4. Glaubt der Senat, dass große Gruppen von martialisch auftretenden Polizeieinsatzkräften in Kampfanzügen die Akzeptanz der Polizei bei der friedliebenden Bevölkerung in Berlin Marzahn und die Akzeptanz zum Tragen der Mund-Nasenbedeckung erhöht?

Zu 3.und 4.:
Die Einsätze der Polizei Berlin unterliegen einer stetigen Lagebeurteilung, in deren Folge sich auch die Anzahl des einzusetzenden Personals ergibt. Sinn und Zweck der Einsätze der Polizei Berlin in Zusammenarbeit mit den Ordnungsämtern ist die Überwachung der Einhaltung der vorgenannten Rechtsverordnung, welche der Verhütung und Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dient.
Je nachdem, ob Dienstkräfte der Polizeiabschnitte oder der Einsatzhundertschaften sich an diesen gemeinsamen Einsätzen beteiligen, unterscheidet sich die Uniform. Dienstkräfte der Einsatzhundertschaften tragen grundsätzlich einen dienstlichen „Einsatzanzug“.
Bei dem in Rede stehenden Einsatz am 05. August 2020 waren insgesamt vier Polizeidienstkräfte eingesetzt, welche die allgemeine Dienstbekleidung trugen. Diese wird grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet durch Einsatzkräfte der örtlichen Polizeiabschnitte getragen.

5. Warum ist das Ordnungsamt nicht in der Lage, derartige Kontrollen ohne große Mengen an Polizeieinsatzkräften in einem reinen Wohngebiet durchzuführen?

Zu 5.:
Der Allgemeine Ordnungsdienst (AOD) der bezirklichen Ordnungsämter führt eigenverantwortlich als Doppelstreife seine Kontrollaufgaben aus. In Einzelfällen kann es anlass- oder situationsbezogenen gemeinsame Einsätze von Polizei und Ordnungsämtern geben. Diese erfolgen meist in Form von Schwerpunktkontrollen.
Gerade die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist ein Anlass für die Durchführung von Schwerpunkteinsätzen, wie dem in Gaststätten in Marzahn. Da es sich in der Regel um eine größere Personenzahl in einer Gaststätte handelt, deren Verhalten zeitgleich – z.B. hinsichtlich der Einhaltung der Mindestabstände - zu kontrollieren ist, kann diese Aufgabe nicht allein von zwei AOD-Kräften geleistet werden. Deshalb ist hierfür ein gemeinsamer Einsatz mit einer größeren Anzahl von Polizisten sinnvoll. Auch ist nicht auszuschließen, dass bei diesen Einsätzen nicht nur Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden, sondern mitunter auch Straftaten, die allein in die Zuständigkeit der Polizei fallen.

6. Ist das Infektionsrisiko bei Polizeikräften und Mitarbeitern des Ordnungsamtes ohne Mund-Nasenschutz höher oder geringer als in der restlichen Bevölkerung?

Zu 6.:
Zum Infektionsrisiko bei Dienstkräften der Polizei und Mitarbeitenden der Ordnungsämter ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Vergleich zur Bevölkerung liegen dem Senat keine wissenschaftlichen Studien vor.

7. Warum schikaniert der Senat die friedliebende Bevölkerung von Berlin-Marzahn mit derartigen, grundlosen Großeinsätzen von Polizei und Ordnungsamt?

Zu 7.:
Die Einsätze der Polizei Berlin in Zusammenarbeit mit den Ordnungsämtern haben den Zweck, die Regelungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin durchzusetzen und die Einhaltung dieser Rechtsverordnung zu überwachen.

8. Warum geben die Einsatzkräfte von Polizei und Ordnungsamt nicht durch das Tragen von Mund-Nasenbedeckung ein Vorbild für die Bevölkerung ab?

Zu 8.:
Gemäß den Ausführungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind die Einhaltung des Mindestabstandes sowie die Beachtung von Hygienebestimmungen die zentralen Elemente zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.
Entsprechend sind die Mitarbeitenden der Polizei Berlin hinsichtlich ihrer Wirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sensibilisiert.

Berlin, den 24. August 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport